

70

Be - 8. Dez. 65 9

3003 Bern, den 7. Dezember 1965

p.B.22.71.15 (Rhod.) - JM/zu
p.B.15.11. (Rhod.)

An das
 Schweizerische Konsulat

S a l i s b u r y

Ihre Teilnahme an rhodesischen Anlässen

Herr Konsul,

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 27. November 1965 betreffend Ihre Teilnahme an Anlässen in Rhodesien, wovon wir mit Interesse Kenntnis genommen haben.

Es scheint uns richtig, dass - nachdem Sie die früher bereits angenommene Einladung von Justizminister Lardner-Burke gemäss unseren Weisungen nach der Unabhängigkeitsproklamation nicht nachträglich abgelehnt hatten - Sie es anderseits vermieden, an der alljährlichen Veranstaltung der "Rhodesian Front" teilzunehmen. Wir verstehen natürlich, dass solche Vorkommnisse für Sie peinlich sein können, gerade weil Sie infolge Ihrer guten Beziehungen die massgebenden Leute des Regimes Smith persönlich kennen und mit ihnen teils auch freundschaftliche Beziehungen unterhalten. Gewisse Unannehmlichkeiten werden sich in der Tat kaum vermeiden lassen. Wir möchten Ihnen jedoch Ihre Tätigkeit in Salisbury, auf deren Weiterführung innerhalb des konsularischen Rahmens im Sinne unserer Instruktionen wir weiterhin Wert legen, nicht unnötig erschweren. Wir sind uns dabei bewusst, dass die Weisungen gemäss der vertraulichen Mitteilung vom 6. Mai 1965 betreffend den Verkehr mit Vertretern von der Schweiz nicht anerkannter Staaten bzw. Regierungen (vergleiche Zirkular Nr. 805 in der neuen Sammlung, die Ihnen am 30. November durch plombierte Luftpostsendung zugestellt wurde) speziell auf die besonderen Fälle der geteilten Staaten Deutschland, Korea und Vietnam sowie auf Formosa zugeschnitten sind und sich nicht ohne weiteres auf der ganzen Linie auch auf die heutige Situation in Salisbury, wo die Schweiz -

- 2 -

anders als in der DDR, in Nordkorea, Nordvietnam und auf Taiwan - konsularisch vertreten ist, anwenden lassen. Wir glauben deshalb, dass diese Weisungen mit einer gewissen Nuancierung Ihrerseits befolgt werden sollten. Eine angemessene Formel schiene uns etwa darin zu bestehen, dass Sie offiziellen staatlichen Veranstaltungen, bei denen Ihre Anwesenheit gewissermassen eine Anerkennung des Regimes Smith implizieren könnte, nach Möglichkeit fernbleiben, andererseits aber privaten gesellschaftlichen Kontakten mit Ihren Bekannten aus den Regierungskreisen nicht aus dem Wege gehen. Natürlich wird auch hier eine gewisse Zurückhaltung je nach der Situation am Platze sein. Wir sind denn auch nicht in der Lage, Ihnen zum voraus für jede mögliche Situation genaue Verhaltensregeln zu geben. Es wird hier noch viel von Ihrem Fingerspitzengefühl und Ihrem Takt abhängen, um einerseits unsere Haltung gegenüber Rhodesien, d.h. die Nichtanerkennung der Unabhängigkeit, nicht zu kompromittieren, andererseits aber die Kontakte, welche Ihnen bei Ihrer Tätigkeit nützlich sind, zu erhalten.

Wir versichern Sie, Herr Konsul, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EDG. POLISH GOVERNMENT
Polnische Angelegenheiten
i.A.

Probst